

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

26349954



Hinterlegt
29-07-2026

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 31/07/2026 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 1040782878

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Heck all Europe**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift : Industriestraße 41

des Sitzes 4700 Eupen

Gegenstand der Urkunde : GRUENDUNG

Aus einer Urkunde vom 29. Juli 2026, des Notars Sven BOCKEN, mit dem Amtssitz zu Eupen, im Wege der Einregistrierung, geht hervor, dass Herr HOFFMANN Frederic, wohnhaft zu 4710 Lontzen, Mühlenweg 31/A1, und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts „**Pascal Schröder Beteiligungs GmbH**“, deutsche Eintragsnummer (Amtsgericht Aachen) B22344, belgische Unternehmensnummer 1040.637.279, mit Sitz in 52222 Stolberg (Deutschland), Leimberg 24, rechtmäßig vertreten durch ihren alleinig zeichnungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn **SCHRÖDER Pascal**, wohnhaft in 52146 Würselen (Deutschland), Hauptstraße 112, eine Gesellschaft mit folgenden Merkmalen gegründet haben: Das verfügbare Eigenkapital ist bei der Gründung auf dreitausend Euro (3.000 EUR) festgesetzt worden und zerlegt sich in hundert (100) Aktien ohne Nennwert, welche gezeichnet werden durch Herrn HOFFMANN Frederic, für 50 Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts „Pascal Schröder Beteiligungs GmbH“, für 50 Aktien:

Bezeichnung - Sitz - Gegenstand - Dauer.-

Artikel 1 - Form

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an

Artikel 2 - Bezeichnung

Die Gesellschaft wird „**Heck all Europe**“ bezeichnet.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder die Abkürzung „GmbH“, sowie die Eintragsnummer beim Register der Rechtspersonen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

Artikel 3 - Sitz

Der Sitz der Gesellschaft wird in der wallonischen Region oder der deutschsprachigen Gemeinschaft sein.

Dieser Sitz kann durch Beschluss der Verwaltung und einfache Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt an jeden anderen Ort in der wallonischen Region oder der deutschsprachigen Gemeinschaft verlegt werden.

Durch Beschluss der Verwaltung kann die Gesellschaft auch Verwaltungssitze, Zweigniederlassungen, Agenturen, Depots in Belgien und im Auslande errichten.

Artikel 4 - Gegenstand

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand, sowohl in Belgien als auch im Ausland, für eigene Rechnung als auch für die Rechnung Dritter:

- die Durchführung von Umzugsdienstleistungen und allen damit verbundenen Tätigkeiten für Privatpersonen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und sonstige Auftraggeber, einschließlich der Planung, Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Umzügen;
- die Zurverfügungstellung, Vermietung, Verwaltung und Bewirtschaftung von Lagerflächen, Lagerräumen, Depots und sonstigen Einrichtungen zur vorübergehenden oder dauerhaften Einlagerung von Möbeln, Hausrat, Waren, Materialien und sonstigen

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

- beweglichen Sachen;
- die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Lagerung, Zwischenlagerung, Warenhandling, Logistik und Verwaltung von beweglichen Gütern;
- die Durchführung von Transportdienstleistungen, insbesondere den Transport von Möbeln, Hausrat, Waren und sonstigen Gütern, sowie alle damit verbundenen logistischen Tätigkeiten;

Diese Liste ist wie oben beschrieben exemplarischer, und nicht erschöpfender Natur. Die Gesellschaft darf alle im weitesten Sinne mit den vorbeschriebenen Tätigkeiten verbundenen Handlungen und Dienstleistungen ausüben.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle kommerziellen und finanziellen, industriellen Transaktionen durchführen, die der Verwirklichung ihres Zwecks direkt oder indirekt förderlich sein können.

Sie kann Liegenschaften, Immobilien und Wertschriften erwerben, verwalten, verkaufen, an- und vermieten.

Die Gesellschaft kann sich durch Einlage, Fusion, Zeichnung, Beteiligung, finanzielle Intervention, Verwaltungsmandate etc. an Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder verkaufen.

Ganz allgemein kann die Gesellschaft sich sowohl in Belgien als auch im Ausland für industrielle, kommerzielle, kaufmännische, finanzielle, immobilienrechtliche und mobiliarische Handlungen interessieren und solche vornehmen.

Artikel 5 - Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Zeit gegründet.

Sie kann durch Entscheidung der Generalversammlung aufgelöst werden.

Artikel 6 - Eigenmittel

Die verfügbaren Eigenmittel sind bei der Gründung auf dreitausend Euro (3.000,00 EUR) festgesetzt worden und zerlegen sich in hundert (100) Aktien ohne Nennwert.

Artikel 7.- Nutznießung der Aktien

Im Falle einer Aufteilung der Eigentumsanteile zwischen Nutznießer und nackten Eigentümer fallen die zugestanden Rechte dem Nutznießer zu.

Artikel 8 - Abtretung und Übertragung von Aktien

A: Freie Abtretungen

Die Aktien können ohne Genehmigung unter Lebenden abgetreten oder von Todeswegen übertragen werden an einen Aktionär, an den Ehepartner des Abtretenden oder des Testators, an die Aszendenten oder Nachkommen in direkter Linie der Gesellschafter.

B/ Abtretungen, welche der Genehmigung unterliegen.

Jeder Gesellschafter, der beabsichtigt seine Aktien unter Lebenden einer anderen Person, als diejenigen, die in dem hiavor erwähnten Absatz vorgesehen sind, abzutreten, wird, unter Vorbehalt der Ungültigkeit, die Zustimmung Minimum der Hälfte der Aktionäre benötigen, welche insgesamt mindestens drei Viertel der Gesellschaftsaktien besitzen müssen, unter Abzug der Aktien deren Abtretung vorgesehen ist. Zu diesem Zweck, wird er dem Verwaltungsrat, mittels eines Einschreibens, einen Antrag zustellen mit den Angaben der Namen, Vornamen, Berufe, Domizile des oder der vorgeschlagenen Übernehmer sowie der Anzahl der Aktien deren Abtretung vorgesehen ist und des gebotenen Preises.

Innerhalb acht Tagen nach Erhalt dieses Schreibens übermittelt der Verwaltungsrat den Wortlaut, durch ein Einschreiben, an alle Aktionäre, indem sie aufgefordert werden eine zusagende oder ablehnende schriftliche Antwort innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen abzugeben, und indem ihnen mitgeteilt wird, dass diejenigen, die ihre Stellungnahme nicht abgeben, so betrachtet werden als ob sie ihre Zustimmung erteilt hätten. Diese Antwort wird durch Einschreibebrief zugesandt werden müssen.

In den acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Verwaltungsrat dem Abtretenden die Entscheidung in Bezug auf seinen Antrag zu.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, welche nicht rechtmäßige Gesellschafter infolge der gegenwärtigen Statuten werden können, sind gehalten, gemäß den selben Formalitäten, die Zustimmung der Gesellschafter zu beantragen.

Die Zustimmungsverweigerung zu einer Abtretung unter Lebenden geschieht ohne Einspruchsmöglichkeit, obwohl, der Gesellschafter, der alle oder teilweise seine Aktien abtreten möchte, von denjenigen, die sich dieser Abtretung widersetzt haben, verlangen kann, dass ihm zu ihrem durch einen gemeinsam beauftragten Sachverständigen oder, in dessen Ermangelung, durch den Präsidenten des Unternehmensgerichts am Gesellschaftssitz, verfahren mit einstweiliger Verfügung, festgelegten Wert zurückgekauft werden. Es wird in der selben Weise verfahren bei einer Zustimmungsablehnung eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers.

Im dem einen wie in dem anderen Fall wird die Zahlung in der sechsmonatigen Frist ab der Ablehnung erfolgen müssen.

C/ Vorkaufsrecht im Todesfall eines Aktionärs

Verstirbt einer der Aktionäre, so sind die verbleibenden Aktionäre berechtigt, die vom Erblasser gehaltenen Anteile vorrangig zu erwerben. Das Vorkaufsrecht besteht jeweils anteilig entsprechend der bisherigen Beteiligung der überlebenden Aktionäre. Der Kaufpreis richtet sich nach dem Verkehrswert der Aktien zum Zeitpunkt des Todes, der – mangels Einigung – durch einen durch das zuständige Unternehmensgericht beauftragten Betriebsrevisor ermittelt wird.

Üben die überlebenden Aktionäre ihr Vorkaufsrecht nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Todesfall aus, so können die Anteile frei veräußert bzw. vererbt werden, wie oben beschrieben. Dieses Vorkaufsrecht gilt wechselseitig für alle Aktionäre.

Artikel 9 - Aktienregister

Die namentlichen Aktien sind im Aktienregister eingetragen. Das Register befindet sich am Sitz der Gesellschaft. Jeder Aktionär und jede interessierte Person haben Zugang zu diesem Register. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, ein elektronisches Aktienregister anzulegen.

Artikel 10.- Verwaltung.-

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, die Gesellschafter sind oder nicht, verwaltet.

Ist nur ein Verwalter bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Verwalter bestellt, so wird jedem Verwalter die Befugnis erteilt, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten.

Die Verwaltung besitzt die weitgehendsten Befugnisse, um alle erforderlichen oder nützlichen Tätigkeiten zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes und zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten oder bei der Justiz zu gewährleisten.

Diesen obliegt allein die Verwaltung der Geschäftsabwicklungen. Jeder Verwalter unterzeichnet persönlich alle im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit dem vorausgehenden Wortlaut "Für **Heck all Europe**, der Verwalter", oder einem sinngemäßen Wortlaut. Dieser Wortlaut darf mit einem Stempel aufgetragen werden.

Die Verwalter dürfen sich nur für den Bedarf der Gesellschaft dieser Unterschrift bedienen, bei Gefahr von Entlassung und jeglichen Schadenersatzes im Falle wo der Unterschriftsmissbrauch der Gesellschaft einen Schaden zugefügt haben würde.

Artikel 11 - Befugnisse des Verwalters.-

Gemäß Artikel 5:73 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen kann jeder Verwalter alle erforderlichen oder nützlichen Handlungen zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes verrichten, insbesondere die der täglichen Geschäfte, außer diejenigen die vom Gesetze der Generalversammlung vorbehalten sind und jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft Dritten und der Justiz gegenüber, es sei als Klägerin oder Beklagte.

Die Verwaltung kann unter ihrer Verantwortung einen delegierten Direktor ernennen oder den ihr genehm erscheinenden Personen besondere Befugnisse einräumen.

Artikel 12 – Entlohnung

Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob das Mandat der Verwalter entgeltlich ist oder nicht.

Artikel 13 - Kontrolle

Außer wenn die Gesellschaft durch das Gesellschaftsgesetzbuch davon befreit ist, wird die Kontrolle der Finanzlage, der Jahresabrechnungen, und die ordnungsmäßigen, in den Jahresabrechnungen, festgestellten Tätigkeiten, einem oder mehreren Kommissaren anvertraut, die durch die Generalversammlung, welche ihre Anzahl festlegt, ernannt werden.

Im Falle, wo die Gesellschaft davon befreit sein sollte einen Kommissar zu ernennen, hat jeder Gesellschafter persönlich die Untersuchungs- und Kontrollrechte der Kommissare. Er kann sich durch einen Buchsachverständigen vertreten lassen.

Artikel 14 - Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschafter fällt alljährlich auf den dritten Freitag des Monats Juni um 18.00 Uhr, entweder am Gesellschaftssitze oder an jeden anderen in der Ladung angegebenen Ort in Belgien.

Die Generalversammlung erwählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Jede Aktie gibt Anrecht an einer einzigen Stimme. Der Gesellschafter, Besitzer mehrerer Aktien, verfügt über ebenso viele Stimmen wie er Aktien besitzt.

Artikel 15 – Vertretung

Jeder Gesellschafter kann seine Stimme persönlich oder durch einen Mandanten abgeben.

Artikel 16 – Verlängerung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann vertagt werden und muss innerhalb von 3 Wochen erneut einberufen werden.

Die neue Generalversammlung berät über dieselbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

Artikel 17.- Präsidium – Beratungen – Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Verwalter oder von dem Aktionär, der die meisten Aktien besitzt, geführt.

Ausgenommen in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen wird die Versammlung abstimmen

gleich wie hoch das Kapital vertreten ist und mit einfacher Mehrheit.

Die Beratungen der Generalversammlung werden in einem Protokollbuch hinterlegt. Diese Beratungen werden von den Anteilhabern die es verlangen Unterschriften. Kopien oder Auszügen werden vom Geschäftsführer unterschrieben.

Artikel 18 - Geschäftsjahr

Das gewöhnliche Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember des Jahres.

Artikel 19 Gewinnaufteilung.-

Nach Abzug der allgemeinen Unkosten, Auslagen und Amortisationen stellt der Gewinnsaldo der Bilanz den Reingewinn der Gesellschaft dar.

Dieser Betrag erhält die Bestimmung welche ihr die handelnde Generalversammlung auf Vorschlag der Verwaltung erteilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

Die Verwaltung ist befugt, eine Anzahlung auf Dividenden auszuschütten, die mit den Ergebnissen des laufenden Geschäftsjahres verrechnet wird.

Artikel 20.- Liquidation, Aufteilung und Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidierung durch den oder die Geschäftsführer durchgeführt es sei denn die Generalversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.

Der Gewinnsaldo wird im Verhältnis zu den Anteilen die jeder Gesellschafter besitzt unter ihnen aufgeteilt, wobei jede Aktie gleiches Anrecht ausübt.

Jedoch, sollten nicht alle Aktien in einer gleichen Proportion eingezahlt sein werden die Liquidatoren vorab den Ausgleich entweder durch Aufforderung zur Einzahlung oder durch Teilrückzahlung wieder erstellen.

Artikel 21 -Wahl des Domizils :

Zur Ausübung der vorliegenden Statuten erwählen alle Gesellschafter, Verwalter, Domizil im Gesellschaftssitze.

Artikel 22 – geltendes Recht

Für alles, was in den gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehen ist, beziehen sich die Erschienenen auf das Gesetzbuch über Gesellschaften.

VORLÄUFIGE BESTIMMUNGEN.-

A. Jetziger Sitz der Gesellschaft:

4700 Eupen, Industriestraße 41

B. Verwalter:

1) Herr **HOFFMANN Frederic**, vorgeannt, nicht entlohntes Mandat,

2) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts „**Pascal Schröder Beteiligungs GmbH**“, vorgeannt, vertreten durch ihren Geschäftsführer bzw. ständigen Vertreter, Herrn **SCHRÖDER Pascal**, vorgeannt, nicht entlohntes Mandat,

werden als nicht-statutäre Verwalter ernannt. Ihre Ernennung erfolgt für unbestimmte Zeit, beginnend am heutigen Tage.

Herr HOFFMANN Frederic wird ebenfalls zum ständigen Vertreter der Gesellschaft ernannt, falls die gegenwärtig gegründete Gesellschaft Mandate oder andere Funktionen innerhalb anderer juristischer Personen übernimmt.

C. Erstes Geschäftsjahr :

Das erste Geschäftsjahr beginnt am heutigen Tage, um am 31. Dezember 2027 zu enden. Die neu gegründete Gesellschaft übernimmt gemäß Artikel 2:2 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen alle Handlungen, die in ihrem Namen oder durch ihre Vertreter vor dem heutigen Tage vorgenommen worden sind.

D. Erste Generalversammlung :

Sie findet am dritten Freitag des Monats Juni 2028 um 18.00 Uhr statt.

Zeitgleich hinterlegt:

- Ausfertigung der Urkunde;
- Gründungssatzungen

Der Notar, Sven BOCKEN